

## Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Pflege von Software (EB Softwarepflege)

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Pflege von Software und andere damit zusammenhängende Leistungen; sie gelten nicht für die Erstellung und Weiterentwicklung von Individualsoftware sowie – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – für im Zusammenhang mit der Softwareerstellung beauftragte Pflegeleistungen.
- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines mit ihr gem. Ziffer 1, Absatz 3 verbundenen Unternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce) [siehe unter [www.suppliers.telekom.de](http://www.suppliers.telekom.de) unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“]
- (3) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Softwarepflege vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die Deutsche Telekom AG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

### 2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. der Auftrag/die Bestellung,

- b. weitere im Auftrag angegebene Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung, Pflegeschein),
- c. diese EB Softwarepflege,
- d. der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt); siehe unter: [www.suppliers.telekom.de](http://www.suppliers.telekom.de)

### 3. Leistungsdauer, Kündigung

- (1) Der Beginn der Leistungsdauer und die Leistungsdauer werden im Auftrag festgelegt. Die Kündigung des Auftrages kann vom Auftraggeber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, erklärt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können im jeweiligen Auftrag vereinbart werden.
- (2) Eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ist speziell für diejenigen Programme zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass vorhandene, für die Nutzung der Programme erforderlichen Geräte oder Programme gekündigt oder länger als 6 Monate außer Betrieb gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- (3) Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.
- (4) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

### 4. Art und Umfang der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Pflegeleistungen für die Programme entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Mängeln

- der Programme und der Programmdokumentationen; die Programme haben bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ihm bekannte allgemein wichtige Änderungen von Programmen, die der Auftraggeber benutzt und sonstige Informationen über die Programme dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; Einzelheiten können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.
  - (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer ihm neue Programmversionen einschließlich Programmdokumentationen zur Verfügung stellt, soweit der Auftragnehmer Verfügungsberechtigt ist. Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Hierfür und für die neue Programmversion kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen; dies gilt nicht, wenn eine Pflege gegen monatliche Vergütung vereinbart ist und die neue Programmversion keine Leistungsverbesserung erbringt.
  - (4) Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und soweit zumutbar die Anpassung der Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Sobald die vom Auftraggeber verlangten Leistungen im Einzelnen festliegen, werden sie und die Gegenleistung in der Leistungsbeschreibung oder in einem Nachtrag vereinbart; sie werden jedoch in einem gesonderten Vertrag vereinbart, wenn dies wegen des Umfangs der zu treffenden Vereinbarungen oder wegen der Bedeutung der zu erbringenden Leistungen zweckmäßig ist.
  - (5) Der Pflege unterliegen die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme in der letzten durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer übernommenen Fassung.
  - (6) Hat der Auftraggeber oder ein Dritter ein Programm geändert, so ist das geänderte Programm zu pflegen, wenn der Auftragnehmer dem zustimmt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Entscheidung über die Zustimmung die Spezifikationen vorzulegen. Innerhalb eines Monats hat der Auftragnehmer schriftlich zu erklären, ob er die Pflege des geänderten Programms übernimmt. Der Pflegevertrag für das betroffene Programm kann vom Auftraggeber gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer die Übernahme der Pflege des geänderten Programms ablehnt. Er kann vom Auftraggeber oder Auftragnehmer gekündigt werden, wenn eine Vereinbarung über eine durch die Programmänderung erforderliche Anpassung der Leistungsbeschreibung nicht zustande kommt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.
  - (7) Die Verpflichtung zur Pflege der Programme besteht fort, wenn der Auftraggeber sie auf anderen als den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anlagen und Geräten nutzt.
  - (8) Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Programme, der Anlage oder Geräte eine neue Programmversion an, so ist diese vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn und sobald es für ihn zumutbar ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit steht dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Verfügung. Soweit die neue Programmversion der Behebung von Schutzrechtsverletzungen dient, ist sie unverzüglich zu übernehmen; der Auftragnehmer trägt bei von ihm zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen den anfallenden Übernahmeaufwand, leistet Änderungsunterstützung und übernimmt die Anpassung der von ihm überlassenen sonstigen Programme. Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation anzupassen und das Personal des Auftraggebers, soweit erforderlich, rechtzeitig in die neue Programmversion einzuweisen. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Aufstellung der für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen wird gegebenenfalls berichtet.
  - (9) Übernimmt der Auftraggeber eine neue Programmversion nicht, gilt Folgendes:
    - (a) Der Auftragnehmer hat die bisher verwendete Programmversion weiter zu pflegen. Diese Verpflichtung und die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Vergütung enden ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die neue Programmversion angeboten hat, spätestens mit Ablauf des Vertrages. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Programmpflege hat der Auftragnehmer für den Rest der Mindestleistungsdauer nach seiner Wahl Mängel gegen Vergütung nach Aufwand zu beseitigen oder, soweit er dazu berechtigt und in der Lage ist, dem Auftraggeber die Quellprogramme und Programmablaufpläne für eine Mängelbeseitigung zur Verfügung zu stellen.
    - (b) Der Auftraggeber hat daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht.
  - (10) Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Auftragnehmer mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen. Benötigt der Auftragnehmer weitere Informationen, so stellt der Auftraggeber diese zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung in dem in der Leistungsbeschreibung

tungsbeschreibung festgelegten Umfang zu unterstützen.

- (11) Der Auftragnehmer hat mit entsprechend qualifiziertem Personal die Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen. Der Zeitpunkt, zu dem spätestens damit zu beginnen ist, kann in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden.
- (12) Können die Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer – soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen – eine behelfsmäßige Lösung (z.B. temporäre Fehlerkorrektur) zur Verfügung zu stellen.
- (13) Der Auftragnehmer hat die Programmdokumentation gegebenenfalls zu berichtigen.
- (14) Der Auftraggeber führt über die Ausfallzeiten der Programme Aufzeichnungen; dabei sind anzugeben: Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Mängelmeldung gemäß Ziffer 4, Absatz 10 sowie der Zeitpunkt, zu dem die Programme nach der Mängelbeseitigung wieder wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten.
- (15) Weist der Auftragnehmer nach, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat, kann er die Vergütung des Aufwandes für die auf Grund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihm angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 5. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Programmpflege wird für überlassene Programme in der Regel als monatliche Vergütung und für individuell erstellte Programme als monatliche Vergütung oder als Vergütung nach Aufwand vereinbart. Die monatliche Vergütung ist das Entgelt für die Leistungen, die in diesen Bedingungen aufgeführt sind und für die eine Vereinbarung einer gesonderten Vergütung nicht vorgesehen ist, sie ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Bei der Vergütung nach Aufwand werden Nebenkosten nur insoweit gesondert vergütet, als dies in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Vergütung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Zahlungspflicht bei einer vereinbarten monatlichen Vergütung beginnt mit der vereinbarten Leistungspflicht gemäß Ziffer 3, Absatz 1. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Vergütung.
- (3) Die vereinbarte Vergütung für die Programmpflege und für sonstige Leistungen gilt für die Dauer des Vertrages.

## 6. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer wird
  - (a) die monatliche Vergütung vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats,
  - (b) die Vergütung nach Aufwand gemäß Ziffer 5, Absatz 1 und für sonstige Leistungen erst nach Leistungserbringung bzw. soweit vereinbart nach erfolgter Abnahmein Rechnung stellen.
- (2) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von §14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

- (6) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (7) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber elektronisch erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (8) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

## 7. Verzug

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Insgesamt jedoch höchstens 5% des geschuldeten Entgelts.
- (2) Überschreitet der Auftragnehmer nach einem Ausfall oder einer Störung die vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten, ist der Auftragnehmer ver-

pflichtet, für jede volle Stunde der Überschreitung 0,1% der jährlichen oder der auf das Jahr umgerechneten Vergütung zu bezahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der jährlichen oder auf das Jahr umgerechneten Vergütung. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

- (3) Für die Überschreitung von Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten können im Vertrag abweichende Vertragsstrafen vereinbart werden, die den Regelungen in dieser Ziffer 7 als speziellere Regelungen vorgehen. Auch solche Vertragsstrafen werden entsprechend angerechnet.
- (4) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der Ziffer 10, Absatz 3 Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

## 8. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (5) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfälti-

gungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

## 9. Abnahme

- (1) Die vertragsgemäß erbrachte Leistung ist vom Auftragnehmer zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Dies gilt entsprechend für vertraglich vereinbarte Teilleistungen.
- (2) Nach der Bereitstellung führt der Auftraggeber – sofern im Vertrag keine abweichende Frist bestimmt ist – innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen eine Abnahmeprüfung durch.
- (3) Bei Abnahme der letzten Teilleistung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzlich auf ihre Gesamtfunktionalität – d.h. auf das fehlerfreie Zusammenwirken der einzelnen Teilleistungen – überprüft.
- (4) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber nach erfolgter Prüfung die Abnahme. Wird trotz festgestellter Mängel die Leistung abgenommen, sind diese Mängel in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen

eines nicht wesentlichen Mangels verweigert werden. Für sich allein nicht wesentliche Mängel können in ihrer Gesamtheit die Ablehnung der Abnahme rechtfertigen.

- (5) Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 zusammenhängenden Kalendertagen - bzw. einer abweichenden vertraglichen Frist - schriftlich die Abnahme oder in begründeter Weise die Ablehnung derselben, so gilt die Leistung als abgenommen.

## 10. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
  - (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
  - (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Gelingt dies dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die vertragsgegenständlichen Leistungen zurücknehmen und das an ihn entrichtete Entgelt erstatten oder das Entgelt um den Teil herabsetzen, welcher der sich für den Auftraggeber ergebenden Gebrauchsminderung entspricht. Daneben bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung von Schadensersatz im Hinblick auf die fehlende oder ge-

minderte Gebrauchsmöglichkeit in den Grenzen dieser Ziffer 10, Absatz 3 vorbehalten.

## 11.. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder den Vertrag zu kündigen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen
- (4) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält.

## 12. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Abschnitt a. fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro.

## 13. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:

- (a) Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
- (b) Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
- (c) alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

## 14. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe und dabei insbesondere den Information Security Annex (ISA) zu be-

- achten (siehe [www.suppliers.telekom.de](http://www.suppliers.telekom.de)) und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
  - (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

## 15. Qualitätsmanagement und Informationssicherheit

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

## 16. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.